

Erfassungsbogen zum Vollzug des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes - SchKfrG -

Bearbeitungsvermerke des Landratsamtes:	
Fahrkarte ab Monat:	_____
Fahrkarte/Berechtigungsausweis/Fahrtberechtigung erhalten	
Datum	Unterschrift
ausgetreten am:	Fahrkarte zurück am:

 Schulstempel mit Orts- u. Straßenangabe
 – unbedingt erforderlich -

Antrag auf kostenfreie Beförderung

Landratsamt Kronach
 Sachgebiet 50
 Güterstraße 18
 96317 Kronach

Schuljahr	Klasse
Schule	
Besuchte Ausbildungsrichtung (unbedingt angeben)	
(Zweig, Fachrichtung, Wahlpflichtfächergruppe, Leistungsfächer)	
Vollzeitunterricht <input type="checkbox"/>	Teilzeitunterricht <input type="checkbox"/>

Schülerin / Schüler	
Name	Vorname
Anschrift (PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer)	
geboren am	

Die kürzeste zumutbare Fußwegentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt
 einfach bis 3,0 km, mehr als 3,0 km, zwar weniger als 3,0 km, aber
 a) der Schulweg ist besonders gefährlich oder beschwerlich (Begründung auf gesondertem Blatt)
 b) es liegt/liegen eine dauernde körperliche Behinderung / andere gesundheitliche Gründe vor,
 die die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht nur
 vorübergehend nicht zulassen (Art der Erkrankung, ärztliches Attest beifügen)

Beförderungsmittel zwischen Wohnung und Schule

(Ort oder Haltestelle)	Zug	Bus	priv. Kfz	(Ort oder Haltestelle)
a) von _____	mit <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bis _____
b) von _____	mit <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bis _____
c) von _____	mit <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bis _____
d) von _____	mit <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bis _____

Antrag auf Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug

ja nein
 wenn ja, zwischen Wohnung und _____ einfache Fahrtstrecke _____ km

Reststrecken

Die Benutzung des öffentl. Verkehrs bzw. des priv. Kraftfahrzeuges als Zubringer zur Bahn oder zum weiteren Linienbus ist notwendig, weil andernfalls zwischen

Wohnung und Abfahrtsbahnhof/Haltestelle km

Zielbahnhof/Haltestelle und Schule km

insgesamt also km **zu Fuß** zurückgelegt werden müssten.

Wichtig für Schülerinnen / Schüler ab Jahrgangsstufe 11 mit Vollzeitunterricht!

Hat ein Unterhaltsleistender für 3 oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz?

nein ja (dann Nachweis vom August oder von dem Monat beilegen, in dem der Anspruch eingetreten ist)

Hat ein Unterhaltsleistender oder der Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder auf Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 SGB II oder nach dem AsylbLG?

nein ja (dann Nachweis vom August oder von dem Monat beilegen, in dem der Anspruch eingetreten ist)

Frühere Bestätigungen können nicht anerkannt werden.

Es ist bekannt, dass

- die Verpflichtung besteht, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem Landratsamt Kronach schriftlich anzuzeigen;
- bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere bei Nichteintreten in die Schule bzw. bei Ausscheiden aus der Schule, sämtliche Fahrausweise unverzüglich über die Schule oder direkt an das Landratsamt Kronach zurückzugeben sind, andernfalls muss der volle Wert der jeweiligen Fahrausweise ersetzt werden;
- bei vorsätzlich unrichtigen Angaben damit gerechnet werden muss, unter Umständen strafrechtlich verfolgt zu werden.

Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern: die gesetzlichen Vertreter (Eltern)

Name

Telefon

Anschrift (PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer)

....., den
(Ort) (Datum)

**Bitte vergessen Sie nicht
zu unterschreiben!**



Unterschrift(en) beider Elternteile /
gesetzlicher Vertreter oder des volljährigen Schülers
(Vater)

(Mutter)



Informationsblatt zur Schülerbeförderung (Jahrgangsstufen 5 bis 10)

Der Landkreis Kronach ist für die Schüler der nachfolgenden Schulen zuständig, die ihren überwiegenden Aufenthalt im Landkreis Kronach haben.

Anspruch auf kostenfreie Beförderung auf dem Schulweg

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler an

- Öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen
- Gymnasien
- Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform)
- Wirtschaftsschulen

bis einschließlich Jahrgangsstufe 10

- sowie bei Vollzeitunterricht an Berufsschulen (Berufsgrundschuljahr bzw. Berufsvorbereitungsjahr)

Die Beförderungspflicht besteht nur zum **Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule**, dies ist

- die Pflichtschule (= Sprengelschule)
- die Schule, der die Schülerinnen und Schüler zugewiesen sind (Zuweisung des Staatlichen Schulamtes)
- diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand (= geringste Kosten) erreichbar ist

und

- wenn der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur Schule bei Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe 5 mehr als drei Kilometer beträgt. (Es wird immer der Weg gemessen, der zu Fuß zurückgelegt wird, nicht der Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Fahrrad etc.) **oder**
- wenn eine dauernde Behinderung der Schülerin oder des Schülers nachgewiesen wird (Schwerbehindertenausweis, in Ausnahmefällen ärztliches Attest) **oder**
- wenn der Schulweg als besonders gefährlich und/oder beschwerlich anerkannt ist

Wichtig:

Bei **Umzug** ist die vom Landkreis Kronach ausgegebene Schülerfahrkarte zurückzugeben, da der Beförderungsanspruch erneut überprüft werden muss. Gegebenenfalls wird eine neue Fahrkarte ausgestellt.

Beim einem **Wechsel der Schule** setzen sie sich bitte ebenfalls mit dem Landratsamt Kronach in Verbindung, da sich die Verbindung ggf. ändern kann.

Die Fahrkarten dürfen **nicht einlaminiert** werden. Durch die Einlaminiierung verlieren diese ihre Gültigkeit und es muss eine für die Eltern kostenpflichtige Ersatzfahrkarte bestellt werden. Bitte verwenden Sie ausschließlich die mitverteilten Plastikhüllen.

Gebühren für Ersatzkarten (auch bei Verlust der Fahrkarte):

Busfahrkarte (OVF)	30,00 Euro
Kombinierte Fahrkarte (Bahn/Bus)	36,00 Euro